



Wenn ein öffentlicher Auftraggeber eine Kantine auch für andere als die eigene Behörde betreibt, ist Vorsicht geboten.

FOTO DPA

Oberlandesgericht München zu Aktivitäten von sogenannten Urenkel-Gesellschaften

Tätigkeit jenseits der örtlichen Zuständigkeit verboten

In der sofortigen Beschwerde vor dem Oberlandesgericht München (Beschluss vom 31. März 2016, Az. Verg 14/15) entschied dieses, dass eine „rechtlich getrennte Einheit“ nach Art. 5 Abs. 2 lit. a) VO (EG) 1370/2007 auch dann vorliegt, wenn diese durch mehrere Zwischenbeteiligungen nur mittelbar von der zuständigen Behörde gehalten wird (sogenannte Urenkel-Gesellschaft). Außerdem verstößt die (gesellschafts-)rechtliche Möglichkeit eines internen Betreibers, außerhalb des Bereichs der zuständigen Behörde

tätig zu werden, noch nicht gegen das Territoritätsprinzip. Ein Verstoß liegt erst dann vor, wenn tatsächlich eine Tätigkeit jenseits der örtlichen Zuständigkeit der Behörde erfolgt.

Die Beachtung des Kontrollkriteriums ist nach Auffassung des Gerichts nicht zu beanstanden. Der Kontrolle über einen internen Betreiber wie über eine eigenen Dienststelle für die Einflussmöglichkeit auf die wesentlichen strategischen und operativen Entscheidungen nach Art. 5 Abs. 2 S. 2 lit a) VO (EG) 1370/2007 steht es nicht entgegen, wenn

der interne Betreiber als „Urenkel-Gesellschaft“ über mehrere Beteiligungen mit der zuständigen Behörde verbunden ist. Allein die Anzahl der zwischengeschalteten „Mittler“ lässt noch keinen Rückschluss dazu zu, ob dem Beherrschungskriterium nicht mehr genügt werden könne. Die Beherrschung ist gewährleistet, wenn auf allen Stufen (Großmutter- und Muttergesellschaft) von der zuständigen Behörde hin zum internen Betreiber für sich genommen durch entsprechende Gesellschaftermehrheiten und/oder Beherr-

schungsverträge die Entscheidungsgewalt der Behörde sichergestellt ist. Die Antragsgegnerin hatte sich auf jeder der Zwischenstufen hin zum internen „Urenkel-Betreiber“ Durchgriffsrechte vorbehalten. Auch fiel die Geschäftsführung aller Konzerngesellschaften auf eine Person zusammen.

Bei der Betrachtung des Territoritätsprinzips nach Art. 5 Abs. 2 S. 2 lit b) VO (EG) 1370/2007 kommt es nach Auffassung des Gerichts nicht auf das rechtliche Dürfen an. Die VO (EG) 1370/2007 fordert, dass es tat-

sächlich bei einer Beschränkung auf den Bereich der örtlichen Zuständigkeit der Behörde bleibt. Solange der interne Betreiber in diesem geografischem Raum Verkehrsdienste erbringt, besteht auch durch etwaige (gesellschafts-)rechtliche Ermächtigungen in anderen Gebieten tätig zu werden keine Umgehungsgefahr.

Bewertung für die Praxis: Die Entscheidung des OLG München bringt weitere Klarheit zu den Voraussetzungen einer Direktvergabe an einen internen Betreiber. Bestätigt wird, dass die Kontrolle wie über eine eigene

Dienststelle bei mehrstufigem Konzernaufbau bis in die letzte, die Verkehrsdienste erbringende Gesellschaft, sichergestellt werden muss. Aufgabenträger müssen sodann die konsequente Umsetzung ihrer Entscheidungsbefugnis sicherstellen, etwa durch Beherrschungsverträge und/oder Durchgriffsrechte und/oder personelle Bündelungen der Geschäftsführung der verschiedenen Gesellschaften.

> JÖRG NIEMANN

Der Autor ist Diplom-Jurist bei Rödl & Partner in Hamburg.

Vertragsverletzungsverfahren vor dem EUGH

EU hat Klage gegen Deutschland erhoben

Die Europäische Kommission hatte bereits im November 2016 verkündet, die Bundesrepublik Deutschland vor dem Europäischen Gerichtshof wegen des Festhaltens an den Mindest- und Höchstsätzen der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) zu verklagen. Dem zuvorgegangen war ein umfangreicher Schriftwechsel über einen längeren Zeitraum zwischen der

Kommission und der Bundesregierung, unterstützt durch die Kammern und Verbände der betroffenen Planungsberufe.

„Ein Wegfall des Preisrahmens, den die HOAI vorgibt, würde die Qualität beim Planen und Bauen massiv gefährden. Das wiederum hätte vor allem Auswirkungen für die Verbraucher“, betonte in diesem Zusammenhang der Präsident der Bundesingenieurkam-

mer (BIngK), Diplom-Ingenieur Hans-Ullrich Kammeyer. „Jeder weiß, dass für einen zu niedrigen Preis keine hinreichende Qualität geliefert werden kann – das gilt auch für Ingenieurleistungen. Daher befürchten wir, dass nach einem Wegfall der Mindestsätze der HOAI nur noch der Preis darüber entscheidet, was beziehungsweise wie geplant und gebaut wird. Die Qualität wäre dann zweitrangig.“

Wer beim Planen spart, zahlt hinterher beim Bauen drauf“, führt Hans-Ullrich Kammeyer ergänzend aus.

Aus Sicht der Bundesingenieurkammer rüttelt die Kommission mit der Forderung nach Aufgabe der Preisbindung vor allem im Hinblick auf die Mindestsätze an einem Grundpfeiler des bewährten Systems der Freien Berufe. Die Bundesingenieur-

kammer appelliert daher an die Bundesregierung, sich weiterhin für den Erhalt der HOAI einzusetzen und verweist auf ihre eigene zu diesem Zweck eingerichtete Kampagnenseite *hoai.news*. Mit der HOAI-Kampagnenseite ruft die Bundesingenieurkammer alle Planer auf, sich für den Erhalt der HOAI stark zu machen. So können zum Beispiel entsprechende Banner von der Kampa-

gnenseite heruntergeladen und für den eigenen Webauftritt verwendet oder über die sozialen Netzwerke verbreitet werden. Im Klageverfahren selbst wird die Bundesingenieurkammer im Verbund mit den anderen Kammern und Verbänden die Bundesregierung massiv unterstützen, unter anderem durch die Beibringung eines Rechts- und eines bauökonomischen Gutachtens. > BSZ

Gesetzentwurf der Bundesregierung

EU-weite elektronische Signatur

Den europäischen Rechtsrahmen für die elektronische Identifizierung und für elektronische Vertrauensdienste bildet die Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur

Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (im Folgenden: eIDAS-Verordnung). Dazu hat die Bundesregierung den Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung vorgelegt. Das Kernstück des eIDAS-Durchführungsgesetzes ist dabei das Vertrauensdienstegesetz (VDG), das regelt, wie sogenannte Vertrauens-

dienste (elektronische Signaturen, elektronische Siegel und elektronische Zeitstempel) bezogen und verwendet werden können. > BSZ

Mehr zum eIDAS-Durchführungsgesetz unter: <http://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2017/20170329-zypris-digitale-signatur-spart-kosten-und-ist-sicher.html>

ANZEIGE

Durchführung von Vergabeverfahren nach VgV 2016

- rechtssicher
- kompetent
- schnell
- kostengünstig



Rechtsanwälte Prof. Dr. Rauch & Partner mbB
Hoppestraße 7, 93049 Regensburg
www.prof-rauch-baurecht.de

Ausschreibungen in Bayern

Das eVergabe-Portal

DER eSERVICE FÜR AUSSCHREIBER UND BEWERBER

Für Ausschreiber

- Editier- und speicherbare Formulare
- Schnittstellen zu allen relevanten Plattformen und der Bayerischen Staatszeitung
- Zertifiziert und vergaberechtskonform
- Komplette Vergabe-Abwicklung online
- für öffentlich, freihändig oder beschränkt

Für Bewerber

- Gezielte Suche nach Aufträgen
- Öffentliche und private Ausschreibungen
- Größtes Angebot in Bayern
- Download von Vergabeunterlagen
- Upload Ihrer Angebotsabgabe



Staatsanzeiger
eServices

EIN UNTERNEHMEN DER BAYERISCHEN STAATSZEITUNG

www.staatsanzeiger-eservices.de

Staatsanzeiger ONLINE LOGISTIK GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München
Telefon: (+49) 89/290142-30, E-Mail: vertrieb@staatsanzeiger-eservices.de